

Testatexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Friedrichshafen

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 07.03.2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 07.03.2025



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Schnäbele
Wirtschaftsprüfer


ppa. Rötzer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1

Bilanz der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	31.12.2024 €	Vorjahr €
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Baukostenzuschüsse/Software	150.922,00	230.502,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.919.853,00	9.043.223,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
III. <u>Finanzanlagen</u>		
Beteiligungen	1.850,00	1.850,00
Anlagevermögen	8.072.625,00	9.275.575,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.743.317,44	299.046,78
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.159.408,25	2.177.267,47
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	949.094,55	957.749,02
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.303.376,48	339.658,52
Umlaufvermögen	8.155.196,72	3.773.721,79
	<u>16.227.821,72</u>	<u>13.049.296,79</u>

Passivseite

	31.12.2024 €	Vorjahr €
A. <u>Eigenkapital</u>		
Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
B. <u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	4.032.152,35	373.255,75
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.094.392,49	1.769.444,06
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.850.222,24	8.831.500,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	192.230,83	43.792,06
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.780.587,40	1.900.854,78
5. Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	251.041,43	102.511,21
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.194,98	1.938,93
Verbindlichkeiten	12.169.669,37	12.650.041,04
	<u>16.227.821,72</u>	<u>13.049.296,79</u>

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, für das Geschäftsjahr 2024 (01.01. bis 31.12.)

	2024		Vorjahr
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	8.890.917,70		5.268.124,57
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>836.378,66</u>	9.727.296,36	<u>448.002,53</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-16.040,96		-12.650,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-9.677.383,00</u>	-9.693.423,96	<u>-7.635.810,46</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.169.047,44	-314.533,71
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-1.899.325,49</u>	<u>-691.406,76</u>
6. Zwischenergebnis		-3.034.500,53	-2.938.274,04
7. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00		-67.358,56
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-468.329,46</u>	<u>-468.329,46</u>	<u>-14.746,76</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>-3.502.829,99</u>	<u>-3.020.379,36</u>
10. Sonstige Steuern		78,00	-1.034,00
11. Erträge aus Verlustübernahme		<u>3.502.751,99</u>	<u>3.021.413,36</u>
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH hat ihren Sitz in Friedrichshafen und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm (HRB 631035).

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Gesamtkostenverfahren.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagegitter dargestellt (Anlage zum Anhang).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme einer positiven Fortbestehensprognose.

III. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanz

Aktivseite

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Entgeltlich von Dritten erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über 3 Jahre linear abgeschrieben. Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode. Der planmäßigen Abschreibung liegt eine Nutzungsdauer zwischen 1 und 17 Jahren zugrunde. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden ab dem Zugangsjahr 2008 in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt, sofern ihre Anschaffungskosten einen Betrag von 250,00 EUR nicht übersteigen. Von der Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten zwischen 250,00 EUR und 800,00 EUR netto) wurde im Berichtsjahr soweit wie möglich Gebrauch gemacht.

Die **Beteiligung** (Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, Ravensburg – bodo) ist zu Anschaffungskosten bilanziert.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind mit den Nennwerten angesetzt.

Die **Forderungen gegen die Gesellschafterin** Technische Werke Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, betreffen wesentlich die Schlussabrechnung aus der Verlustübernahme 2024 (3.503 TEUR) sowie Umsatzsteuererstattungsansprüche für das vierte Quartal 2024 (622 TEUR).

Sämtliche **Forderungen** weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr auf.

Passivseite

Das **Stammkapital** beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages 26 TEUR und ist mit dem Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** werden mit dem nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in angemessener und ausreichender Höhe. Ausgewiesen ist eine Rückstellung für Jahresabschlusskosten (4 TEUR; Vj. 4 TEUR) sowie Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (4.027 TEUR; Vj. 367 TEUR). Die Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen beinhaltet im Wesentlichen die fehlende Abrechnung für Fahrleistungen im November und Dezember 2024 von DBZugBus - Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, Ulm, („RAB“) in Höhe von 1.314 TEUR sowie bodo Rückzahlungen von Fahrgeldeinnahmen im August und September 2024 (532 TEUR). Schließlich wurden in Bezug auf die erwarteten Rückzahlungen aus dem Deutschlandticket für die Jahre 2022 bis 2024 907 TEuro zurückgestellt und eine Rückstellung für eine Weiterleitungsverpflichtung aus dem Deutschlandticket an die BOB/SWÜ in Höhe von 807 TEuro gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert. Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bildet eine Verbindlichkeit ggü. der RAB in Höhe von 1.908 TEUR (Vj. 1.306 TEUR) den größten Posten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestehen aus einem Darlehen der Deutsche Leasing Finance GmbH (7.850 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin** Technische Werke Friedrichshafen GmbH betreffen im Wesentlichen die Schlussabrechnung der Verlustübernahme 2023 (760 TEUR), ein Gesellschafterdarlehen (340 TEUR; Vj. 471 TEUR) sowie dessen noch ausstehenden Kapitaldienst (183 TEUR; Vj. 165 TEUR).

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen** handelt es sich im Wesentlichen um die Spitzabrechnungen der verschiedenen Leistungsscheine gegenüber der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in Höhe von 187 TEUR und um eine Verbindlichkeit gegenüber der TeleData GmbH für die WLAN Abrechnung im Dezember (5 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betrifft wesentlich die vorläufige Einnahmeabrechnungen 2024 der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (251 TEUR).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen die Kreditorischen Debitoren.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr und unter fünf Jahren	über fünf Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	2.094 (1.769)	2.094 (1.769)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten (Vorjahr)	7.850 (8.832)	981 (981)	3.925 (3.925)	2.944 (3.925)
Verbindlichkeiten gegenüber verbun- denen Unternehmen (Vorjahr)	192 (44)	192 (44)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht (Vorjahr)	251 (103)	251 (103)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schafter (Vorjahr)	1.781 (1.901)	1.441 (1.430)	340 (471)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1 (2)	1 (2)	0 (0)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	12.170 (12.650)	4.961 (4.329)	4.265 (4.396)	2.944 (3.925)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse 2024** teilen sich wie folgt auf:

Erlöse aus Linien- und Schülerverkehr mit Bussen	2.297 TEUR	
Ausgleich verbundbedingter Belastungen	286 TEUR	
Sonstige Erlöse, insbesondere Entgelte aus Schüler- beförderungen sowie das Ruftaxi im Abendverkehr	2.658 TEUR	5.241 TEUR
Ausgleichszahlungen und Zuschüsse (§ 45a PBefG)		536 TEUR
Periodenfremde Erlöse		1.513 TEUR
Ausgleich Schäden ÖPNV D-Ticket 2023 und vorl. Abrechnung Jugendticket 04-11/2023		

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Erlöse ÖSPV-Finanzierungsvereinbarung	<u>1.376 TEUR</u>
gebietsüberschreitender Verkehr	<u>225 TEUR</u>
Umsatzerlöse Gesamt	<u>8.890 TEUR</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (836 TEUR; Vj. 448 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Weiterberechnungen für das Deutschlandticket (64 TEUR; Vj. 32 TEUR). Außerdem sind periodenfremde Erträge (506 TEUR; Vj. 379 TEUR) enthalten, die im Wesentlichen Zahlungen aus Billigkeitsleistungen für Schäden im ÖPNV 2023 (335 TEUR) umfassen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (1.899 TEUR; Vj. 691 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rückzahlungen aus dem Rettungsschirm 2022-2024 (907 TEUR), Aufwendungen für Werbung und Marketing (163 TEUR; Vj. 205 TEUR) sowie Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung (153 TEUR; Vj. 226 TEUR).

IV. Ergänzende Angaben

- a) Alleingesellschafterin ist die Technische Werke Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen.
- b) Geschäftsführerin
Magdalena Linnig, im Hauptberuf Bereichsleiter Mobilität bei der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen ab dem 01.01.2024.

Die Geschäftsführung wird nur von einer Person ausgeübt. Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder im Anhang nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB besteht nach § 286 Abs. 4 HGB daher nicht.
- c) Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht; entsprechende Kontrollfunktionen werden vom Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Technische Werke Friedrichshafen GmbH und von der Gesellschafterversammlung übernommen.
- d) Mitarbeiter
Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.
- e) Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Auf Grundlage des Subunternehmervertrags mit der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) vom 21. Dezember 2023, mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2031 mit einer 2-jährigen Verlängerungsoption bis 31.12.2033, ist eine kilometerbezogene Vergütung zu erbringen. Infolgedessen entsteht ein jährliches Aufwandsvolumen von derzeit ca. 8 Mio. €.
- f) Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2024 ca. 2 TEUR für die Abschlussprüfung und ca. 2 TEUR für weitere Beratungsdienstleistungen.
- g) Der Jahresabschluss der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH wird in den Konzernabschluss der Technische Werke Friedrichshafen GmbH, mit einbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Konzernabschluss der TWF stellt sowohl den kleinsten wie auch den größten Konsolidierungskreis dar.
- h) Aufgrund der bestehenden Organschaft mit der Technische Werke Friedrichshafen GmbH, werden Steuerlatenzen nur auf Ebene des Organträgers betrachtet.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

- i) Nachtragsbericht
Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.
Ab dem 01.01.2024 erbringt die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH einen maßgeblichen Teil der öffentlichen Nahverkehrsleistung selbst. In diesem Zuge erfolgt die Anschaffung einer eigenen Busflotte (31 Dieselbusse) sowie die Übernahme vertrieblicher und betriebsführender Tätigkeiten. Die Busse werden dem Subunternehmen RAB zur Verfügung gestellt, welche als erfolgreiche Bieterin aus der europaweiten Ausschreibung im Jahr 2023 hervorging.
- j) Ergebnisverwendung
Der Verlust in Höhe von 3.503 TEUR wird im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 21. Dezember 1990 mit Nachtrag vom 24. November 2014 von der Technische Werke Friedrichshafen GmbH übernommen.

Friedrichshafen, 14.02.2024

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH



Magdalena Linnig

Geschäftsführerin

Anlage 3/Seite 6

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024)

Bilanzposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbu- chungen +/-€	Endstand 31.12.2024 €	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbu- chungen +/-€	Endstand 31.12.2024 €	zum 31.12.2024 €	zum 31.12.2023 €
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
Baukostenzuschüsse	406.313,29	33.047,00	0,00	0,00	439.360,29	175.811,29	112.627,00	0,00	0,00	288.438,29	150.922,00	230.502,00
Summe I	406.313,29	33.047,00	0,00	0,00	439.360,29	175.811,29	112.627,00	0,00	0,00	288.438,29	150.922,00	230.502,00
<u>II. Sachanlagen</u>												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.861.776,22	0,00	66.949,56	0,00	10.794.826,66	1.818.553,22	1.056.420,44	0,00	0,00	2.874.973,66	7.919.853,00	9.043.223,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe II	10.861.776,22	0,00	66.949,56	0,00	10.794.826,66	1.818.553,22	1.056.420,44	0,00	0,00	2.874.973,66	7.919.853,00	9.043.223,00
<u>III. Finanzanlagen</u>												
Beteiligungen	1.850,00	0,00	0,00	0,00	1.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.850,00	1.850,00
Summe III	1.850,00	0,00	0,00	0,00	1.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.850,00	1.850,00
Summe I + II + III	11.269.939,51	33.047,00	66.949,56	0,00	11.236.036,95	1.994.364,51	1.169.047,44	0,00	0,00	3.163.411,95	8.072.625,00	9.275.575,00

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis Lagebericht

1 Grundlagen des Unternehmens.....	2
1.1 Geschäftsmodell.....	2
1.2 Strategie und Ziele	2
1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	3
2 Wirtschaftsbericht	3
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
2.2 Geschäftsverlauf.....	3
2.3 Wirtschaftliche Entwicklung	4
2.3.1 Ertragslage.....	4
2.3.2 Vermögens- und Finanzlage	5
3 Personalbericht.....	6
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht.....	6
4.1 Prognosebericht	6
4.2 Risikobericht.....	7
4.3 Chancenbericht.....	7

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024



1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH (SVF), eine 100 %-Tochter der Technische Werke Friedrichshafen GmbH (TWF), Friedrichshafen, betreibt den Linienverkehr im Linienbündel Friedrichshafen. Sie ist als Verkehrsunternehmen im Besitz der erforderlichen PBefG-Genehmigungen.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 ist die SVF mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Friedrichshafen vom 23.10.2023 erneut mit der Erbringung der Verkehrsdienstleistung im Gebiet der Stadt Friedrichshafen betraut worden. Die neue Betrauung gilt ab dem 01.01.2024 für die Dauer von 10 Jahren. Die Linien-Genehmigungen wurden vom Regierungspräsidium Tübingen mit der Genehmigungsurkunde vom 20.12.2023 für die Verkehre nach § 42 PBefG und § 44 PBefG erteilt und sind gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2033. Ihre Laufzeit entspricht damit derjenigen der Betrauung.

Die SVF ist Inhaberin sämtlicher, der Betrauung zugrundeliegenden Liniengenehmigungen nach §§ 42, 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Ziel der Betrauung ist die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen, die eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen sowie qualitativen Erfordernissen entsprechende, kundenorientierte und das Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste berücksichtigende Verkehrsbedienung sicherstellen.

1.2 Strategie und Ziele

Die SVF ist am 01.01.2024 mit einem deutlich verbesserten Fahrplankonzept gestartet und hat Anfang 2024 insgesamt 31 neue Linienbusse angeschafft, welche sich im Eigentum der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH befinden und dem Subunternehmen Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zur Verfügung gestellt werden. Weitere 7 Elektrobusse werden voraussichtlich im Jahr 2026 an die Stadtverkehr Friedrichshafen ausgeliefert, nachdem die Beschaffung der Ebusco-Fahrzeuge bislang nicht erfolgen konnte.

Für die Betriebsdurchführung wird lediglich der Fahrbetrieb im Linienverkehr bei Dienstleistern zugekauft. Für die kaufmännische und verkehrswirtschaftliche Betriebsführung sind die SWSee und für den Fahrbetrieb ist die Deutsche Bahn-Tochter RAB, Ulm, zuständig. Die vertragliche Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistung ergibt sich aus dem Subunternehmervertrag, der zum 01.01.2024 in Kraft trat. Vertragspartner und Dienstleister ist die RAB. Das RiA Ruf-Shuttle wird von der RAB im Auftrag vom Stadtverkehr Friedrichshafen durchgeführt. Die Carsharingflotte für das ergänzende Mobilitätsangebot „FRIZZ“ wird über die Mainova AG abgewickelt, betreut vom Team Mobilität Stadtwerk am See (SWSee).

Da der Stadtverkehr Friedrichshafen Vollmitglied im Tarif- und Verkehrsverbund bodo (Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, Ravensburg) ist, besteht hier ein

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

umfangreiches Vertragswerk, das insbesondere die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen regelt.

1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren sind das Jahresergebnis und der Kostendeckungsgrad. Letzterer stellt den Quotient aus Erträgen zu Aufwendungen einer Periode dar.

Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 3,50 Mio. EUR (Vj. 3,02 Mio. EUR) und fällt somit deutlich besser aus, als in der Wirtschaftsplanung prognostiziert (4,00 Mio. EUR).

Am 10. März 2025 findet die Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses der Stadt Friedrichshafen statt. In dieser wird voraussichtlich entschieden, den Defizitrahmen der SVF auf 4,5 Mio. Euro anzuheben. Damit wird der neu festgelegte Defizitrahmen für das Jahr 2024 nicht überschritten.

Der Fehlbetrag wird gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in voller Höhe von der TWF ausgeglichen. Dadurch liegt der Kostendeckungsgrad über Plan und beträgt voraussichtlich 73,53 % (Vorjahr: 65,4 %).

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt liegt laut dem Statistischen Bundesamt im abgelaufenen Kalenderjahr um 0,2 % unter dem Vorjahr (Vorjahr: -0,3 %). Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war auch im Jahr 2024 geprägt von den Folgen des Kriegs in der Ukraine.

Die wirtschaftliche Entwicklung im ÖPNV zeigte sich dagegen in 2024 nach dem VDV – ebenso wie bei allen anderen Verkehrsunternehmen – wieder positiver. Im Jahr 2024 nutzten rund 9,8 Milliarden Fahrgäste den deutschen ÖPNV, was zwar einen Zuwachs von 300 Millionen im Vergleich zum Vorjahr bedeutet, aber noch unter dem Niveau von 2019 liegt.

2.2 Geschäftsverlauf

Das Fahrleistungsvolumen bei den Tages- und Ergänzungslinien des Stadtverkehrs belief sich auf 2.070.698 km, (+380.208 km zum Vorjahr) und im Schülerverkehr zur Bodensee-Schule anteilig auf 52.013 km (+ 1.627 km zum Vorjahr). Insgesamt wurden somit in 2024 **2.122.711 km** gefahren, was einer Mehrleistung von 381.835 km (+ 21,9 % gegenüber Vorjahr), jedoch einer Planunterschreitung von 196.287 km bzw. rund 8,5 % entspricht.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 hat sich die Vertriebslandschaft in unserem Verkehrsgebiet signifikant verändert, sodass eine reale Entwicklung der

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Fahrgastzahlen nicht mehr darstellbar ist. Die Ausstattung unserer SVF-Flotte mit Fahrgastzählsystemen ermöglicht eine präzise Erfassung der Fahrgastzahlen. Ab 2025 fließen diese Daten in das Berichtswesen ein.

Fahrleistung in km	2023 Ist	2024 Plan	2024 Ist	2024 Abweichung
Gesamtfahrleistungen	1.690.490	2.265.998	2.070.698	-195.300
Bodenseeschule	50.386	53.000	52.013	-987
Fahrleistung Gesamt	1.740.876	2.318.998	2.122.711	-196.287

Der Großteil der Abweichung lässt sich dadurch erklären, dass die Expresslinien erst zum 29.04.2024 eingeführt, jedoch für das Gesamtjahr geplant wurden sowie aufgrund notwendiger Fahrplananpassungen im Liniennetz vom Stadtverkehr Friedrichshafen.

2.3 Wirtschaftliche Entwicklung

2.3.1 Ertragslage

Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2023 TEUR	Plan 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024 TEUR
Umsatzerlöse	5.268	7.083	8.891	1.808
Sonstige betriebliche Erträge	448	98	836	738
Materialaufwand	7.648	8.747	9.693	946
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	315	1.234	1.169	-65
Sonstige betriebliche Aufwendungen	691	724	1.899	1.175
Zinsergebnis	15	402	468	66
Aufwand Verlustübernahmen	67	74	0	-74
Erträge aus Verlustübernahme	3.021	4.000	3.503	-497
Steuern				0
Ergebnis nach Steuern	0	0	0	0

Bei den folgenden Positionen gab es im Berichtsjahr signifikante Abweichungen zum Wirtschaftsplan:

- Die operativen Erlöse sind mit nahezu 8,9 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR über Plan. Für die periodenfremden Erlöse i. H. v. 1,5 Mio. EUR durch Mindereinnahmen D-Ticket und Jugendticket BW wurde vorsorglich eine Rückstellung i. H. v. 900 TEUR auf Basis einer zu erwartenden Spitzabrechnung des Landes Baden-Württembergs eingeplant. Zudem wurden Rückstellungen i. H. v. 800 TEUR für die anteilige Weiterverrechnung der Einnahmen des D-Tickets an die Bodensee-Oberschwaben-Bahn sowie den Stadtbuss Überlingen gebildet.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

- Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen mit 836 TEUR deutlich über dem geplanten Wert von 98 TEUR. Dies ist vor allem auf eine in diesem Jahr neu hinzugekommene Kostenverteilung und einer damit zusammenhängenden Rückerstattung durch den Stadtbus Überlingen und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn zurückzuführen (Gegenläufiger Effekt in Fremdleistungen ersichtlich). Darüber hinaus wurden nicht verbrauchte Rückstellungen aus den Vorjahren aufgelöst. Außerdem entstanden zusätzliche Erträge durch Billigkeitsleistungen aus Schäden ÖPNV aus dem Jahr 2023.
- Der Materialaufwand liegt im Berichtsjahr deutlich über Plan. Grund hierfür ist eine Rückstellung für Fahrleistungen der Monate November und Dezember i. H. v. 1.314 TEUR. Bei den Fremdleistungen sorgen insbesondere Verschiebungseffekte durch die Betriebsdurchführung für einen positiven Ergebniseffekt (Gegenläufiger Effekt in kaufmännischer Betriebsführung).
- Die Abschreibungen liegen mit 1,2 Mio. EUR unter Plan. Der Auftrag für die geplanten sieben Elektrobusse wurde bei dem ursprünglichen Lieferanten, Firma Ebusco storniert. Mitte März 2025 wird eine neue Ausschreibung gestartet.
- Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen führen u. a. Rückstellungen aus Billigkeitsleistungen aus den Jahren 2021-2023 zu einer Planabweichung i. H. v. 482 TEUR. Zusätzliche Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung verstärken diesen Effekt.
- Die Aufwandsposition „Erträge aus Verlustübernahme“ wurde i. H. v. 74 TEUR geplant, wurde jedoch auf die Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ umgegliedert.

2.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Bilanz	Ist 2023 TEUR	Plan 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024 TEUR
Anlagevermögen	9.276	11.825	8.073	-3.752
Umlaufvermögen	3.773	958	8.155	7.197
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.433	857	6.852	5.995
Liquide Mittel	340	101	1.303	1.202
Aktiva	13.049	12.784	16.228	3.444
Eigenkapital	26	26	26	0
Rückstellungen	373	130	4.032	3.902
Verbindlichkeiten	12.650	12.628	12.170	-458
Passiva	13.049	12.784	16.228	3.444

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus dem Fuhrpark (Buchwert zum 31.12.2024: 7,67 Mio. TEUR), sonstiger Betriebsausstattung (245 TEUR) und immateriellen Vermögenswerten (151 TEUR). Die neuen Busse werden durch ein Darlehen der Deutschen Leasing Finance GmbH finanziert, das analog zur Abschreibungsdauer der Busse eine Laufzeit von 10 Jahren hat und laufend getilgt wird.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Das Umlaufvermögen setzt sich hauptsächlich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 1,74 Mio. EUR, Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von rund 4,16 Mio. EUR (davon 3,50 Mio. EUR aus Verlustübernahme TWF), sonstigen Forderungen von knapp 949 TEUR (insbesondere aufgrund noch ausstehender Spitzabrechnungen) sowie Bankguthaben von ca. 1,3 Mio. EUR zusammen.

Investitionen	Ist 2023 TEUR	Plan 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024 TEUR
Immaterielle VG und Sachanlagen	9.178	4.615	34	-4.581
Finanzanlagen				0
Summe	9.178	4.615	34	-4.581

Die Investitionen im Jahr 2024 beliefen sich mit 34 TEUR unter dem Planwert von 4.615 TEUR. Diese Differenz lässt sich durch die Verschiebung der Investitionen, Kauf der neuen E-Busse (Planwert: 4.165 TEUR), neue Wartehallen inkl. Stelen (Planwert: 100 TEUR) sowie geringere Investitionsvolumina für ePaper (Planwert: 350 TEUR) und deren Software aufgrund Verschiebung in das Folgejahr erklären.

3 Personalbericht

Das Unternehmen verfügt über kein eigenes Personal, daher werden die erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen von Betriebsführungsverträgen erbracht. Für die kaufmännische und verkehrswirtschaftliche Betriebsführung ist die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG zuständig. Diese Betriebsführungsentgelte finden sich unter Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ sowie „sonstiger Materialaufwand und bezogene Leistungen“.

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Für das Jahr 2025 gehen wir von operativen Erlösen von rund 7,7 Mio. EUR und weiteren, primär aus der Vermarktung von Werbeflächen resultierenden, Erlösen in Höhe von 59 TEUR aus. Der direkte Bezugsaufwand, im Wesentlichen die Aufwendungen für den Omnibusverkehr, steigt im kommenden Jahr gemäß den geltenden Rahmenbedingungen (Konditionen und Berechnungsgrundlagen des neu abgeschlossenen Verkehrsleistungsvertrags) auf rund 9,3 Mio. EUR an. Zusätzlich werden Abschreibungen in Höhe von 1,3 Mio. EUR erwartet. Unter den beschriebenen Rahmenbedingungen wird im Jahr 2025 insgesamt mit Aufwendungen in Höhe von 11,61 Mio. EUR gerechnet, denen auf der Erlös- und Ertragsseite 7,75 Mio. EUR gegenüberstehen. Demzufolge liegt der Jahresfehlbetrag planerisch bei 3,85 Mio. EUR, der Kostendeckungsgrad erreicht 66,8 %.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Für die Folgejahre ab 2026 gehen wir von jährlichen Erlössteigerungen von jeweils ca. 2 % aus, durch die in vergleichbarer Höhe ansteigenden Kosten prognostizieren wir ein jährliches Defizit von knapp unter 4 Mio. EUR. Der planerische Kostendeckungsgrad steigt im Zeitraum von 2026 (67,2 %) bis 2029 (68,2 %) leicht an. Der Jahresfehlbetrag wird weiterhin durch die Gesellschafterin TWF im Rahmen der Verlustübernahme ausgeglichen.

4.2 Risikobericht

Die Gesellschaft unterliegt Chancen und Risiken, mit denen jedes unternehmerische Handeln verbunden ist. Zur Beherrschung und Kontrolle der Risiken ihrer Tochtergesellschaft berücksichtigte die TWF dies bisher im Rahmen ihres Risikomanagementsystems. Im Jahr 2024 hat der SVF ein eigenes Risikomanagement eingeführt. Es wurde eine Risikoinventur durchgeführt, die hieraus resultierenden Ergebnisse im Rahmen einer Risikokonferenz erörtert sowie Steuerungsmaßnahmen festgelegt.

Es bestehen operative C-Risiken in der „Verringerung der Einnahmen durch Schwerbehinderte durch nicht ausreichende Schulung der Fahrer“ sowie „Erhöhung der Inanspruchnahme von RiA führt zu Mehrkosten“.

Die Stadt Friedrichshafen plant im Sommer 2026 flächendeckend die Einführung einer 30-Zone in Friedrichshafen. Aus dieser Maßnahme können sich längere Fahrplanzeiten ergeben, die sowohl zu einem höheren Fahrzeugbedarf als auch zu höheren Subunternehmerkosten führen kann. Da diese Information für uns noch sehr neu ist, erfolgt die Bewertung und deren Auswertungen in den nächsten Monaten.

Die langfristige Klärung des Umgangs mit dem Deutschlandticket ist eine Unbekannte, mit der finanzielle Risiken einhergehen. Insbesondere ist zu klären, wie die detaillierte Aufteilung der Vergütung zwischen den Verkehrsgesellschaften im bodo-Verbund erfolgen wird. Darüber hinaus liegt noch keine Verstetigung der Ausgleichzahlungen vor, wodurch die Gefahr temporärer Liquiditätsengpässe besteht. Dieses Risiko haben wir durch die Bildung von Rückstellungen minimiert.

4.3 Chancenbericht

Neben den grundlegenden Chancen, die unternehmerisches Handeln mit sich bringen, kann vor allem die neue Struktur der SVF Potential mit sich bringen. Die Nutzung neuer Busse mit einer hochwertigen, dem neuesten Stand entsprechenden Ausstattung führte zu einer Steigerung des Fahrkomforts und Nachfrage.

Im Mai des Jahres 2023 wurde das Deutschlandticket bundesweit etabliert, wodurch die (Preis) Attraktivität des ÖPNV auf hohem Niveau verbleibt.

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Mit Einführung der nachfrageorientierten Einnahmeverteilung im bodi im Jahr 2026 sowie der flächendeckenden Einführung Tempo 30 im Stadtgebiet Friedrichshafen kann es dazu kommen, dass schlecht frequentierte Fahrten aus dem Fahrangebot abnehmen, um die Kosten auf Subunternehmerseite zu verringern, was zur eigenen Kostenreduzierung als auch zur Senkung von Lärm und CO₂-Ausstoß führen kann.

Friedrichshafen, 24. Februar 2025

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH



Magdalena Linnig

Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.